

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 11 (1931-1932)
Heft: 3

Artikel: Altersfürsorge oder Altersversicherung?
Autor: Wenk, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

arbeitenden Volkes müde, schlecht gekleidet, abgezehrt nach Hause eilen sähe, während er mitten in der Arbeitszeit so viele gut gekleidet und gut genährt bei Vergnügen und Sport und freien Beschäftigungen aller Art angetroffen hätte, — da würde er abermals nicht staunen, denn das hat es alles auch schon zu seiner Zeit gegeben. Und er würde nur mit schmerzlicher Enttäuschung in die Worte ausbrechen: «Das ist ja gar nicht wahr, daß ihr es weitergebracht habt als wir, 6000 Jahre nach uns! Denn auch ihr habt noch dieselben Bettler und Kriegsoffer, dieselbe Not und Armut, dieselbe Freudlosigkeit und Aussichtslosigkeit der großen Massen wie wir. Es lohnt sich nicht, aus dem Grabe aufzuerstehen, da steige ich lieber wieder in meinen Sarkophag hinab.» Dies ist der neue Blick auf die Geschichte, den uns der wissenschaftliche Sozialismus eröffnet, die die volle Bedeutung der Tatsache, daß sich in den Grundlagen des wirtschaftlichen Lebens nichts wesentlich geändert hat, trotz der für uns so schmeichelhaften Einteilung der Geschichte in Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Wir stehen noch keineswegs auf den Höhen einer Neuzeit, die grundsätzlich über die Lebensmöglichkeiten des Altertums hinausgekommen ist. Wir bilden im Gegenteil mitsamt Mittelalter und Neuzeit erst noch eine einzige Kulturperiode, die Periode der durch Klassengegensätze zerrissenen, unsolidarischen Gesellschaft. Indem der Sozialismus jetzt erst aus dieser Periode herausführt und herausführen kann, wird er das tief sinnige Wort von Marx zur Wahrheit machen: «Mit der kapitalistischen Produktionsweise schließt *erst die Vorgeschichte der Menschheit* ab.» Die Neuzeit der Geschichte gehört erst der Zukunft an und der Sozialismus ist die Brücke, die zu ihr führt.

Altersfürsorge oder Altersversicherung?

Von G. Wenk, Basel.

I.

Am Städtetag 1931 in Baden referierte Herr Gemeinderat Brandt, La Chaux-de-Fonds, über die «Altersbeihilfen». Seine Ausführungen tendierten dahin, den städtischen Behörden die Durchführung von Altersbeihilfen als Ergänzung der Altersversicherung zu empfehlen und für diese Hilfen Subventionen des Bundes flüssig zu machen. An das Referat schloß sich eine lebhafte Diskussion an, die sich aber mehr um die eidgenössische Versicherungsvorlage als um die Frage der Altersbeihilfen drehte, trotzdem gerade die Art und Weise, wie die eidgenössische Versicherung durch die Kantone und Gemeinden ergänzt wird, für die künftige Entwicklung der Ergänzungsversicherung von außerordentlicher Bedeutung ist.

II.

Soll die Ergänzung der Versicherung durch Altersbeihilfen oder durch Versicherungseinrichtungen der Kantone und Gemeinden geschaffen werden?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob es gelingen wird, mit der eidgenössischen Versicherung zusammen eine ausreichende Sicherung *aller* Alten und Hinterbliebenen in der Schweiz zu schaffen oder nicht.

Städtische Altersbeihilfen müssen, wenn die Stadt sich nicht der Gefahr einer unnatürlichen Zuwanderung von Greisen und Greisinnen aussetzen will, eine bestimmte Wohnsitzdauer im betreffenden Ort zur Voraussetzung haben. Diese Hilfen erschweren dadurch die Wanderung im vorgerückten Alter und lassen im allgemeinen denjenigen, der nach dem 55. Altersjahr von einem Ort zum andern zieht, der Hilfe nicht teilhaftig werden. Bei der Altersbeihilfe kann die Freizügigkeit nicht eingeräumt werden. Dies ist nur in unbeschränktem Maße bei einer auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versicherung der Fall. Sollen wir deshalb in der Schweiz unser Ziel erreichen, daß *jeder* Greis und *jede* Greisin, daß *alle* alten Witwen und *alle* Waisen eine ausreichende Fürsorge erhalten, so kann dieses Ziel nicht durch die Altersbeihilfe, sondern nur durch die Ergänzungsversicherung der Kantone und Gemeinden erreicht werden. Altersbeihilfen sind geeignet, die Härten der Uebergangszeit bis zur vollen Wirksamkeit der Versicherung zu mildern. Sie sind ein wertvolles Mittel, um diejenigen, die nicht oder nur teilweise in den Genuß der Versicherung gelangen, zu unterstützen, können aber niemals die Vorteile der Versicherung bringen.

III.

Die Altersbeihilfe ist für städtische Gemeinwesen aber auch teurer als die Versicherung.

Die Bevölkerung unserer Städte besteht zu einem großen Teil aus Zugewanderten. Deshalb ist ihr Altersaufbau kein natürlicher; er hat nicht die Form einer Pyramide, wobei die jüngsten Jahrgänge am zahlreichsten und die ältesten am geringsten sind, sondern in den meisten Fällen, so zum Beispiel in Basel, sind die Jahrgänge vom 20. bis 40. Altersjahr stärker vertreten als die jüngern. Die Eltern und Großeltern dieser Zugewanderten sind irgendwo auf dem Lande draußen. Sie erscheinen nicht in den Zahlen der städtischen Bevölkerung. Diese Tatsache bewirkt, daß Basel verhältnismäßig wenig über 65jährige aufweist. Die Altersfürsorge kostet deshalb heute verhältnismäßig wenig. Dieses Verhältnis wird sich aber ändern, wenn die Zugewanderten ins Greisenalter kommen. Damit werden auch die Aufwendungen für die Altersfürsorge in außerordentlicher Weise

anwachsen und größer sein als diejenigen einer ausgebauten Versicherung, die den Minderbemittelten in weitgehendem Maße entgegenkommt. Das soll an den Verhältnissen des Kantons Baselstadt zahlenmäßig nachgewiesen werden.

Zum Vergleich werden folgende *Annahmen* vorausgesetzt:

1. Altersfürsorge.

An alle minderbemittelten Kantonseinwohner (Ausländer inbegriffen) wird, sofern sie Kantonsbürger sind, nach 5jährigem und an alle übrigen Einwohner nach 20jährigem ununterbrochenen Wohnsitz vom 65. Altersjahre an eine Altersrente von Fr. 600.— jährlich für den Mann und Fr. 500.— für die Frau ausgerichtet.

Als Minderbemittelte gelten alleinstehende Personen mit einem Einkommen unter Fr. 1500.— und Ehepaare mit einem Einkommen unter Fr. 2700.— im Jahr.

2. Versicherung.

1. Versicherungspflichtig sind *alle* Kantonseinwohner vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 65. Altersjahr, sofern sie vor Vollendung des 50. Altersjahres zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Baselstadt gewohnt und beim Inkrafttreten der Versicherung das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

2. Die Versicherten bezahlen je nach dem Eintrittsalter *Prämien*, und zwar:

Männer: Fr. 60.— bis 112.20.

Unverheiratete Frauen: Fr. 50.40 bis 93.60.

Verheiratete Frauen: Keine Prämie, ihre Leistung ist in der Prämie des Mannes inbegriffen.

3. An diese Prämien leistet der Staat *Zuschüsse*, die sich nach dem Einkommen, dem Zivilstand und der Zahl der minderjährigen Kinder richten. Maßgebend ist das steuerbare Einkommen (Bruttoeinkommen — Aufwendungen für Versicherungen maximaler Abzug Fr. 300.—). Vom steuerbaren Einkommen werden für die Ehefrau Fr. 1200.— und für jedes Kind Fr. 500.— abgezogen. So ergibt sich das *anrechenbare* Einkommen.

Der *staatliche Zuschuß* beträgt bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen

für männliche Versicherte	bis	für unverheiratete weibliche Versicherte	bis	
	2100.—		1700.—	$\frac{4}{4}$ der Prämie
	2500.—		2000.—	$\frac{3}{4}$ » »
	2900.—		2300.—	$\frac{2}{4}$ » »
	3300.—		2600.—	$\frac{1}{4}$ » »

Zum Beispiel: Eine Familie mit 3 Kindern und einem Bruttoeinkommen von Fr. 4700.— bezahlt:

Bruttoeinkommen	Fr. 4700.—
Abzug für Versicherungen	» 300.—
Steuerbares Einkommen	Fr. 4400.—
Für die Ehefrau	Fr. 1200.—
Für 3 Kinder 3×500	» 1500.— » 2700.—
<i>Anrechenbares Einkommen</i>	Fr. 1700.—

Die Familie zahlt *keine Prämie*, der Staat übernimmt sie gänzlich.

Die Versicherung gewährt folgende *Leistungen*:

Altersrente für den Mann: Fr. 180.— bis 700.— } je nach dem
für die Frau: Fr. 150.— bis 600.— } Eintrittsalter
im Jahr

Bezieht der Ehemann eine Altersrente, so reduziert sich während dieser Zeit die Altersrente seiner Ehefrau auf die Hälfte.

Waisenrente:

Für 1 Waise bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr:	Fr. 300.—
» 2 Waisen » » » » » » »	500.—
» 3 » » » » » » »	700.—
» 4 » » » » » » »	900.—
» 5 u. mehr » » » » » » »	1000.—

Witwen-Sterbegeld: Fr. 500.—.

Welches sind nun die Aufwendungen, die der Kanton Baselstadt für die vorhin beschriebene Altersfürsorge beziehungsweise für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu machen hätte?

Jahr:	<i>Altersfürsorge:</i> (Beträge in Fr. 1000.—)	<i>Versicherung:</i>
1932	1332	1702
1940	1839	2050
1950	2200	2202
1960	2343	2214
1970	2746	2129

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß die Aufwendungen für die Altersfürsorge vom Jahre 1960 an wesentlich höhere wären als diejenigen für die Altersversicherung. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Altersfürsorge sofort wirksam wird, während die Versicherung erst 15 Jahre nach Inkrafttreten die Minimalrenten und erst nach weiteren 23 Jahren Renten, wie sie bei der Fürsorge angenommen wurden,

ausbezahlt. Andererseits aber schließt die Versicherung die sofort mit Inkrafttreten der Versicherung voll wirksam werdende *Hinterlassenerversicherung* in sich, während die *Fürsorge* für die Hinterlassenen gar *nicht sorgt*.

Die Versicherung ist aber auch gerechter als die Fürsorge. Der Arbeiter, der, wie in Basel zum Beispiel diejenigen der Stückfärbereien, durch Prämienzahlung sich eine ausreichende Altersrente sichert, wird der Fürsorge nicht teilhaftig, während ein anderer, der vielleicht sein Leben lang ein schönes Einkommen bezog, ohne sich zu versichern, im Alter die Fürsorgerente bezieht. Durch die Staatszuschüsse wird jedem das gewährt, was er entsprechend seinem Einkommen notwendig hat, um sich im Alter und im Falle seines Todes seine Hinterlassenen zu sichern.

IV.

Aus allen diesen Erwägungen kommen wir *zu folgenden Schlüssen*:

1. Die Alters- und Hinterlassenerversicherung ist der Altersbeihilfe vorzuziehen.

2. Die auf dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaute Versicherung ermöglicht volle Freizügigkeit zwischen den Gemeinwesen. Die Altersfürsorge verhindert die Freizügigkeit und erschwert damit den Wohnsitzwechsel in vorgerückterem Alter.

3. Die Versicherung bringt bei höheren Leistungen dem städtischen Gemeinwesen auf die Dauer eine geringere Belastung als die Fürsorge.

4. Die Versicherung ist gerechter als die Fürsorge, sie kürzt nicht den minderbemittelten Vorsorglichen und prämiiert nicht den gleichgültigen Bessergestellten.

5. Die Versicherung wird durch finanzielle Schwierigkeiten des Gemeinwesens bei weitem nicht in dem Maße tangiert, wie dies bei der Fürsorge der Fall sein kann.

Unsere Städte im Lichte der neuesten Zahlen der Volks- und Betriebszählung.

Von Dr. *Fritz Giovanoli*, Bern.

Die letzten großen eidgenössischen Zählungen, nämlich die eidgenössische Betriebszählung 1929 und die Volkszählung von 1930, ermöglichen wieder einmal die Betrachtung der Bedeutung unserer Städte im Lichte der Zahlen dieser großen Erhebungen. Es liegt auf der Hand und braucht nicht besonders begründet zu